

RS OGH 1978/6/28 1Ob759/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1978

Norm

ABGB §918 Ib1

ABGB §936 IV

ABGB §1061

Rechtssatz

Zweck eines Exklusivlieferungsvertrages ist es, dem Käufer eine Ausschließlichkeitsbindung dahin aufzuerlegen, daß er bestimmte Waren bei keinem anderen Unternehmen als dem des Vertragspartners beziehen darf. Ein, ein solches Dauerschuldverhältnis begründender Warenabnahmevertrag ist daher primär auf Unterlassung gerichtet. Der Vertragspartner kann Zeitpunkt und Ausmaß der Leistung bestimmen, er hat das Recht auf Abruf. Allein der Käufer hat hier als Gestaltungsrechte, die er mit oder mangels Vereinbarung auch ohne absolute Bezugspflicht ausüben kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 759/77
Entscheidungstext OGH 28.06.1978 1 Ob 759/77
Veröff: SZ 51/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0018354

Dokumentnummer

JJR_19780628_OGH0002_0010OB00759_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at